

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 04.11.2013 Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Leblhuber Christian

GRM Christian Schlagintweit

GRM Stadler Florian

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Paschinger Franz

GRM Stadler Florian für Fr. Rosemarie Schwantner

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Schöppl Alfred

GVM Lucan Matthias

GRM Ing. Peter Robert

GRM Rauch Ferdinand

GRM Dietmar Groiss sen.

GRM Dietmar Groiss jun.

GRM Rauch Anna

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Rauch Anna für Hrn. Gillich Helmuth

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Haider Christoph

GRM Radler Thomas

GRM Wagner Thomas
Ersatzmitglieder FPÖ
GRM Radler Thomas für Hrn. Mag. Haider Roman

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Schnell Rosa
Ersatzmitglieder der GRÜNEN
GRM Wassermair Johannes für Fr. Bachmayer Beatrix
GRM Schnell Rosa für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Der Vorsitzende verliest eine Anfrage von Fr. Dr. Wassermair und teilt mit, dass diese Anfrage schriftlich beantwortet wird.

Anfrage

gemäß § 63a OÖ Gemeindeordnung
eingebracht von GV Dr. Judith Wassermair (Grüne)

betreffend gravierende Veränderung des Ortsbildes durch Maßnahmen bei dem Teich im Bereich der Grünfläche zwischen Birkenallee und Donau

In den letzten Monaten hat sich das Ortsbild bei der Einfahrt nach Aschach gravierend verändert. Die Gemeinde hat die betroffene Grundfläche neben der Donau gepachtet und verwaltet sie. Der Verein Lebenswertes Aschach ließ den Teich mit einer bogenförmigen Aluminiumbrücke überspannen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer dafür zuständig ist, Veränderungen an Grundstücken, die von der Gemeinde verwaltet werden, zu genehmigen. Nach der Aufgabenverteilung der Gemeindeordnung fallen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde zugewiesen sind, in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Eine Zuständigkeit zur Genehmigung von Veränderungen an Gebäuden und Liegenschaften der Gemeinde findet sich in den Aufgabenbeschreibungen des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters nicht. Die Aufgabe der laufenden Verwaltung des Gemeindevermögens umfasst nach der aktuellen Kommentierung der Gemeindeordnung nur die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde, die keine weittragende finanzielle, wirtschaftliche oder politische Bedeutung haben (VwGH 9989/1979). Von einer regelmäßigen Verwaltungsaufgabe kann bei den beschriebenen Veränderungen nicht die Rede sein und Eingriffe ins Ortsbild betreffen eine Gestaltungsaufgabe, die wohl schwerlich unter die laufende Verwaltung subsumiert werden kann.

Aus diesem Grund richte ich an den Bürgermeister folgende

Anfrage:

1. Wer hat die Veränderungen im Bereich des Teiches genehmigt?
2. Auf welche Zuständigkeit stützte sich der Betreffende?
3. a) In wessen Eigentum befindet sich nun diese Brücke?
b) Wer ist zuständig für die Sicherheitsprüfungen und die Wartung?
c) Ist die Gemeinde haftbar bei Unfällen bzw. besteht ein diesbezüglicher Versicherungsschutz?

Aschach, am 4.11.2013

Dr. Judith Wassermair

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Über den Antrag wird mittels Handzeichen abgestimmt und einstimmig angenommen.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1

2. Verordnungen und Verträge

2.1. Änderung der Wassergebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der Buchhaltung wurde die Wassergebührenordnung dahingehend abgeändert, dass die Miete für einen 7m³-Zähler eingefügt wurde, da dieser Zähler in der Gebührenordnung bis jetzt nicht berücksichtigt war.

Bezüglich der Wasserbenützungsgebühr ist keine Anpassung erforderlich, da der seitens des Landes vorgeschriebene Tarif eingehalten ist.

**Vorschlag des Landes: Mindestanschlussgebühr €1.867,--
Wasserbezugsgebühr €1,41**

Wassergebührenordnung Aschach: Mindestanschlussgebühr € 1.900,--
Wasserbezugsgebühr € 1,51

Es soll lediglich die Zählergebühr für einen 7 m³-Zähler eingefügt werden, da in Aschach doch einige dieser Zähler eingebaut sind.

Gebührenordnung 2013

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€ 2,87
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€ 7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€ 30,80
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€ 31,71
für Spezialzähler (Verbundzähler) NW 150mm Durchmesser..	€ 226,21

Gebührenordnung 2014

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€ 2,87
für Hauswasserzähler Größe 7 m³	€ 3,32
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€ 7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€ 30,80
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€ 31,71
für Spezialzähler (Verbundzähler) NW 150mm Durchmesser..	€ 226,21

Beratung:

Hr. Lucan: Könnte man die Gebühr um 0,10 Cent reduzieren?

AL Rathmayr: Es wäre ein Verlust von ca. € 12.000,-

Hr. Lucan: Der Überschuss ist nicht zweckgebunden?

Al Rathmayr: Instandhaltungen werden von den Einnahmen getätigt. Derzeit besteht ein Überschuss.

Hr. Weichselbaumer: Die Leitung in der Siernerstraße ist sehr veraltet und es kann jederzeit zu einer größeren Reparatur kommen und dazu braucht man auch dieses Geld. Er findet es nicht richtig eine Senkung zu veranlassen. Es könnte sein, dass das Land nächstes Jahr erhöht und dann müsste man wieder eine Änderung durchführen.

Hr. Haider Christoph: Wenn man die Gebühr senkt, wird es vom Land nicht irgendwie ausgeglichen werden, darum ist er auch nicht für eine Senkung, da es keinen Spielraum gibt.

Hr. Lucan: Bekommt man nicht Probleme mit dem Land, wenn es nicht zweckgebunden verwendet wird?

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat einen Zeitungsbericht vorliegen, wo steht, dass Gebührenüberschüsse für Kanalsanierung und Ausbauprojekte einzusetzen sind.

Vorsitzender: Es sind Ausbauten oder Reparaturen geplant und dafür wird der Überschuss auch verwendet.

Es entsteht darüber noch eine längere Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 04.11.2013, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsg Gebühr (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z.4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€12,67** mindestens aber **€1.900,--**
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€1.900,--**
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m² je Quadratmeter Beckenfläche €14,61. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindeamt Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokalen, Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.
- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende

Teil von Loggien.

- c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
 - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter auf- bzw. abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 3 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, sie bedürfen allerdings der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€1,51**
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.

- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m² Baufläche **€57,53** und für Baustellen über 200 m² Baufläche **€86,42** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€ 2,87
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€ 3,32
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€ 7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€ 30,80
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€ 31,71
für Spezialzähler (Verbundzähler) NW 150mm Durchmesser..	€ 226,21

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von €0,06 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr bei Auf-,Zu-,Ein- oder Umbau und bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden entsteht mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme.
- (3) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Fe-

bruar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. 11. 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

2.2. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze des Landes ist die Kanalbenützungsgebühr zu überarbeiten. Die Kanalanschlussgebühr erhöht sich von € 3.100,-- auf € 3.115,-- d.s. 0,48387 %. Die Kanalbenützungsgebühr erhöht sich von € 3,42 auf € 3,47 d.s. 1,46198 %. Die derzeit gültige Kanalgebührenordnung wurde entsprechend der errechneten Prozentsätze überarbeitet. Der Gemeinderat möge nun diese Verordnung beschließen.

Beratung:

Fr. Schnell: Ändert sich was für die Brunnenbesitzer?

AL Rathmayr: Es ändert sich um den Prozentsatz um den die Benützungsgebühr erhöht wurde.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kanalgebührenordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.2.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 4. 11. 2013, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBl. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr:

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) € 20,77
mindestens aber €3.115,--
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche,
bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen.
Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).
Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.
- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
- a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 6,26

- b) Für Werkstätten unter 200 m², die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€16,84** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€6,26** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 6,26**
- e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€20,60** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.
Gasthaussäle mit mehr als 100 m² fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
- f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€33,27**

Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für

Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€16,84**

- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€16,84**
 - h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 10,27**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
- a) Wird auf einem **unbebauten** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des

- betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Abänderung eines **a n g e s c h l o s s e n e n** Gebäudes durch Aus-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€3,47**
- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wasser letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€16,66**

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die **n i c h t an die öffentliche Wasserversorgungs-anlage Aschach angeschlossen sind.**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€11,97**
- (2) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Kaffeehäuser wird die Kanal-Benutzungsgebühr nach ÖNORM B 2502 berechnet und beträgt pro Einwohnergleichwert (EWG) und Monat **€11,97**
- (3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€3,47**
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.

- (4) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€0,53**
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€16,66**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenutzungsgebühr auch die Kanalbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von €0,14 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 7

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanal-Gebührenordnung bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden, tritt mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme ein.
- (3) Die Kanal-Benutzungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benutzungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. 12. 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

2.3. **Hebesätze 2014 – Beratung und Beschlussfassung.**

Bericht des Vorsitzenden:

Wie jedes Jahr sind die Hebesätze, wenn nötig anzupassen. Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze der Landesregierung ist eine Anpassung bei den Kanalbenützungsgebühren notwendig. In den Hebesätzen ist jedoch auch die Hundesteuer geregelt. Der Gemeinderat könnte hier noch eine Anpassung vornehmen falls dies gewünscht wird.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte wieder darauf hinweisen, dass die Hundesteuer ihrer Meinung nach zu niedrig ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2014 mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.3.

Hebesätze der Gemeindesteuern

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 4. 11. 2013 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe mit	15 v. H. des Preises od. Entgeltes
Hundeabgabe mit	€ 20,-- für jeden Hund € 4,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,47 pro m ³ Wasserverbrauch *)
Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,51 pro m ³ Wasserverbrauch *)

*) Die Sätze der Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

2.4. **Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Familie Beranek/Stammler hinsichtlich Abtretung an das öffentliche Gut (Fussweg Betreubares Wohnen) – Beratung und Beschlussfassung.**

Bericht des Vorsitzenden:

Durch den (mit der Gemeinde nicht akkordierten) Grundverkauf der LAWOG an die Familie Stammler im Bereich der Grünflächen östlich des Betreubaren Wohnens im Jahr 2012 entstand ein Problem im Hinblick auf die öffentliche Kanalanlage die in diesem Bereich verläuft. Aufgrund längerer Verhandlungen konnte hierfür eine Lösung gefunden werden, die eine aufwändige und kostenintensive Umlegung des Kanalstranges verhindert und zusätzlich einen neuen Bauplatz schafft. Die Tochter der Käufer, Frau Mag. Melanie Stammler wird einen Grossteil der Grundfläche (siehe beiliegenden Teilungsplan) käuflich erwerben und dort in 2 – 3 Jahren ein Wohnobjekt errichten. Sie verpflichtet sich im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung zur Freihaltung der Kanaltrasse und Zugänglichmachung im Falle einer notwendigen Sanierungsmaßnahme. Auch wird sie den Teil, den des Fußweges vom Betreubaren Wohnen in die Abelstraße, der sich bereits im Eigentum ihrer Familie befindet, an die Gemeinde entgeltfrei abtreten. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde zur Durchführung des gesamten Winterdienstes für den Gehweg (dieser wird bereits seit Bestehen des Fußwegs durch die Gemeinde übernommen). Im Verfahren wird natürlich auch der Rest dieses Fußwegs (noch im Besitz der LAWOG) in das öffentliche Gut übernommen. Alle diese Punkte werden in der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung festgehalten.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Wird das auch im Grundbuch festgehalten?

Hr. Weichselbaumer: Dies braucht nicht eingetragen werden, weil es auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht. Es ist eine privatrechtliche Vereinbarung.

Hr. Hosiner: Wie kann man sich gegen eine künftige Verbauung schützen, falls die Vereinbarung verloren geht?

Hr. Haider Christoph: Er würde es grundbücherlich eintragen lassen.

Fr. AL Rathmayr soll nachschauen, ob im Grundbuch schon ein Eintrag besteht.

Fr. Dr. Wassermair: Sie Befürwortet auch eine grundbücherliche Eintragung.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.4.

VEREINBARUNG
Im Rahmen des § 15 LiegTeilG

Zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau – Öffentliches Gut**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 3. 1. 1964, wohnhaft Abelstraße 7, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) Frau Mag. Melanie Stammler, geb. 6. Juni 1975 in Grieskirchen, wohnhaft Polsenz 4, 4070 Hinzenbach (im Folgenden kurz Grundeigentümer)-----

wie folgt:-----

Erstens: Der Grundeigentümer tritt ab und übergibt die im beiliegenden Teilungsplan gekennzeichnete Teilfläche 8 der Grundparzelle Nr. 176/1 KG 45003 Aschach a. d. Donau an die Marktgemeinde Aschach a. d. Donau, öffentliches Gut, die die genannte Teilfläche übernimmt, samt allem was mit dieser Grundstücksfläche erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu derselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.-----

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Eine Entschädigung wurde weder begehrt noch geleistet.-----

Zweitens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der gegenständlichen Objekte erfolgt mit Durchführung des entsprechenden Verfahrens nach Grundstückteilungs-gesetz, sodass ab diesem Zeitpunkt angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen.-----

Drittens: Die Gemeinde und die Grundeigentümer übernehmen die aus dem Grundtausch erwachsenden Kosten zu jeweils gleichen Teilen.-----

Viertens: Die Grundeigentümer und deren Rechtsnachfolger verpflichten sich gegenüber der Gemeinde und deren Rechtsnachfolgern, diesen im Falle von Wartungs-, Sanierungs- und Neu- bzw. Umbauarbeiten, gegen rechtzeitige Ankündigung Zugang zum im Grundstück Nr. 176/1 (siehe beiliegender Verlegungsplan) verlegten öffentlichen Kanalstrang zu gewähren, sowie die Leitungstrasse von Bebauung (ausgenommen die Errichtung einer Zufahrt oder KFZ-Abstellplatz (Carport) mit den dazugehörigen Fundamenten) frei und zugänglich zu halten. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde, etwaige bauliche Maßnahmen auf das notwendige Ausmaß zu beschränken, sowie nach Beendigung dieser den vorigen Zustand wiederherzustellen und für etwaige Schäden aufzukommen.-----

Fünftens: Der rechtsgültige Bebauungsplan für das Grundstück wird aufgehoben und die Bebauung kann nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen.-----

Siebtens: Die Schneeräumung und Bestreuung im Bereich des öffentlichen Gehweges übernimmt zur Gänze die Gemeinde und hält den Grundeigentümer hierbei vollkommen schad- und klaglos. -----

Fünftens: Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragsteil eine zusteht-----

Aschach a. d. Donau, am _____

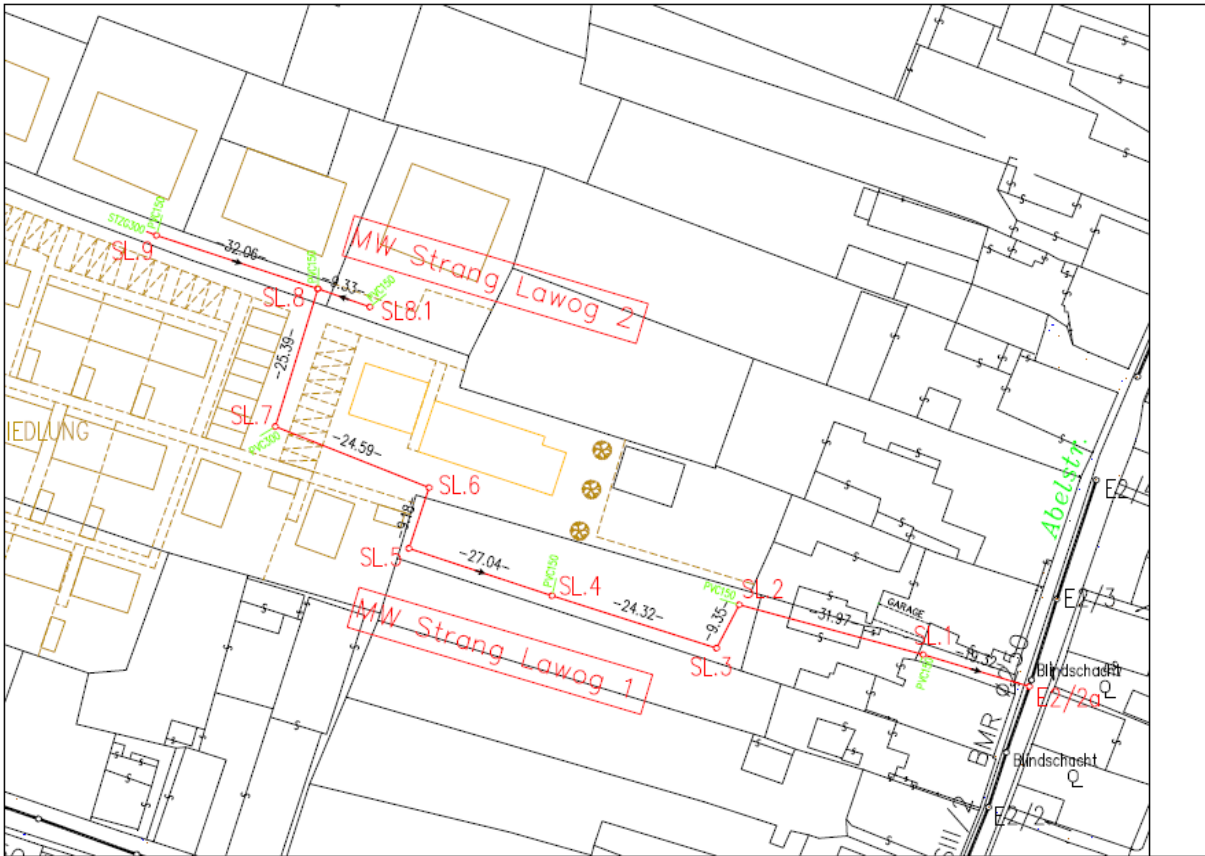
Die Grundeigentümer

.....

.....

Für die Gemeinde:

.....
(Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger)



Gerichtsbezirk
Eferding
Katastralgemeinde
Aschach
an der Donau
45003



TEILUNGSPLAN

DIPL.-ING. VOLKER L I P P
Ingenieurkonsultant für Vermessungswesen
A-4020 Linz, Leoberggasse 31, Tel. 07332 / 77 80 00

Geschäftszahl
Planurkunde
4599

M 1 : 250

Einlage- zahl E Z	Alter Stand	Grund- stück GRDST	X Y Z L	Fläche		Grundeigentum
				ha	q	
596	LAWOG Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, reg.Gen.m.b.H. (FN 75894 i) Garnisonstraße 22, 4020 Linz	177			1706	G
					318	
					1388	
775		190/2			4768	G
					1240	
					3528	
248	STAMMLER Hans-Joachim und Mitbesitzer 4082 Aschach an der Donau, Brunnengasse 4	176			737	
905	MARKTGEMEINDE ASCHACH an der Donau - ÖFFENTLICHES GUT 4082 Aschach an der Donau, Abelstraße 44	185/6			594	G
Gesamt					7805	

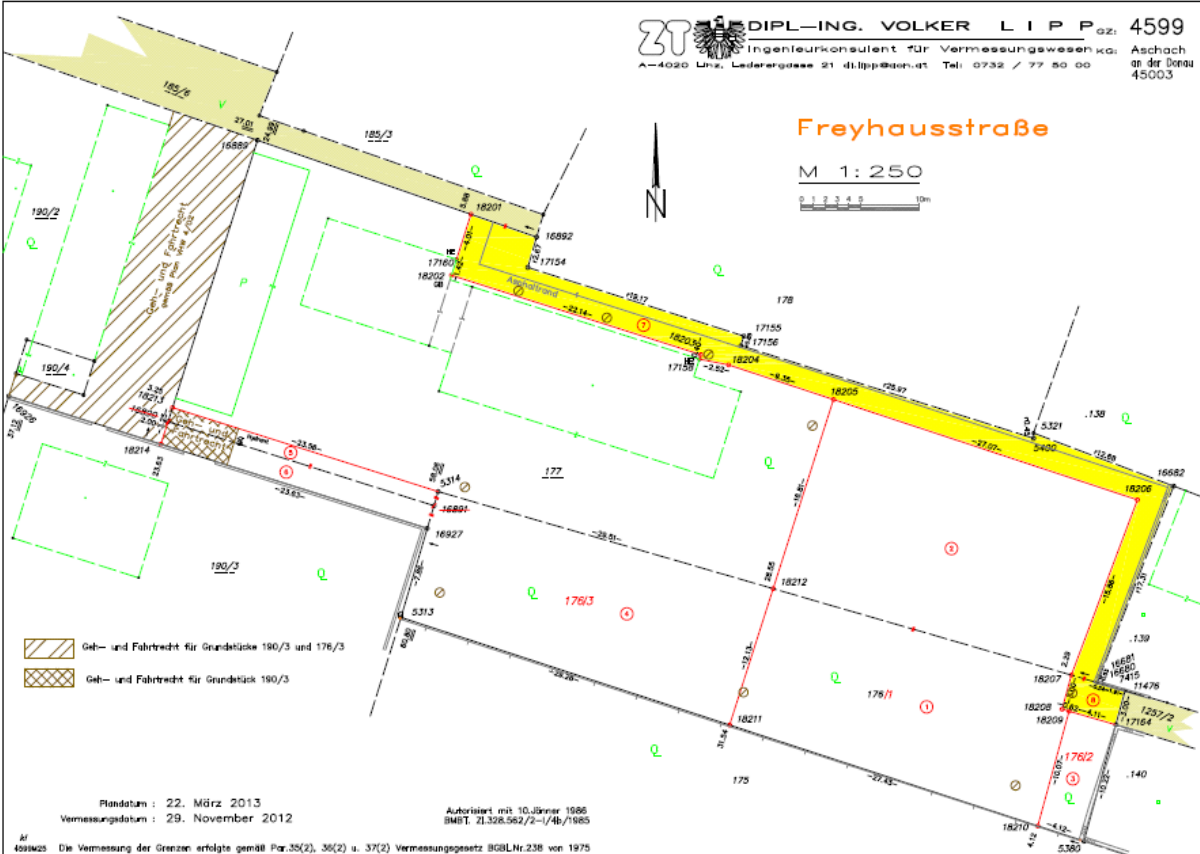
Teilungsausweis	aus E.Z.	vom GRDST	der TEIL oder das TEILGRDST	das GRDST	Zu vereinigen mit	X Y Z L	Im Ausmaß von	
							ha	q
Es wird geteilt:	248	176	①	176/1				340 o
	596	177	②		176/1			435 o
	248	176	③	176/2				42 o
	248	176	④	176/3				341 o
	596	177	⑤		176/3			30 o
	775	190/2	⑥		176/3			47 o
An das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschach a.d. Donau wird abgetreten:	596	177	⑦		185/6			201 o
	248	176	⑧		185/6			14 o
Neuer Stand:		176/1		176/1			Gt	775 o
		176/2		176/2			Gt	42 o
		176/3		176/3			Gt	418 o
	596	177		177				1040 o
							BT (Kataster)	318
							Gt	613
							Sonst. (Bau)	109
	775	190/2		190/2				4721 Ro
							BT (Kataster)	1240
							Gt	3481
	905	185/6		185/6			Sonst. (Bau)	609 Ro
Gesamt								7805

o - aus Koordinaten gerechnet
R - Fläche laut Kataster oder Restfläche
Ro - Angabe der Restfläche im Teilungsplan kann sich bei Neuberechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.



Freyhausstraße

M 1 : 250



- Geh- und Fahrrecht für Grundstücke 180/3 und 178/3
- Geh- und Fahrrecht für Grundstück 180/3

Plandatum : 22. März 2013
Vermessungsdatum : 29. November 2012
Autorisiert mit 10. Jänner 1986
BMET 21.328.562/2-1/4b/1985
M 499425 Die Vermessung der Grenzen erfolgte gemäß Par.35(2), 36(2) u. 37(2) Vermessungsgesetz BGBl.Nr.238 von 1975

3. Haushaltsgebarung

3.1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30. 9. 2013 – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Der Prüfungsausschuss hat am 30. 9. 2013 eine Sitzung abgehalten. Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 30.09.2013 um 18:00 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Christoph Haider, Obmann, Johann Rechberger, Helmut Gillich und Paul Ettl
Der Obmann begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr.

Telefonkosten:

Die neu abgeschlossenen Verträge für Festnetz und Handy über die DIALOG Telekom GmbH wurden geprüft. Es wurden diverse Flattarife mit integrierten Datenpaketen abgeschlossen, dadurch sollten sich die jährlichen Telefonkosten von ca. € 11.000,00 auf € 3.000,00 bis € 4.000,00 reduzieren. Die Amtsleiterin wird ersucht, die Notwendigkeit einer zweiten Festnetzleitung im Amtshaus zu überprüfen und die Anzahl der Freiminuten vom Festnetz ins Mobilnetz im Auge zu behalten.

Die Standleitungen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden auf eine Leitung reduziert.

Globalbudget Volksschule:

Trotz Aufforderung seitens des Prüfungsausschusses an die ehemalige Direktorin Frau Pointner wurde die Rechnungsaufstellung nicht in Ordnung gebracht und fehlende Belege nicht nachgereicht, sodass eine Überprüfung des Globalbudgets wiederum nicht möglich war und die Kassenstände konnten nicht nachvollzogen werden. Frau Pointner sollte vom Bürgermeister eindringlich aufgefordert werden, bis Mitte November 2013 die fehlenden Unterlagen vorzulegen.

Ende des Berichtes

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:00 Uhr

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der am 30.09.2013 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beratung:

Hr. Haider Christoph: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Fr. Schnell: Das Protokoll ist nicht vollständig. Es fehlen die Punkte der Kanalsanierung. Auf der Tagesordnung stand dieser Punkt.

Hr. Haider Christoph: Die Prüfung der Kanalsanierung war auf der Tagesordnung. Hr. Ettl wurde aufgefordert, die gewünschten Unterlagen beim Gemeindeamt bekannt zugeben. Dies ist nicht geschehen und Hr. Ettl teilte mit, dass er die Prüfung nicht machen möchte.

Fr. Dr. Wassermair: Der Kanal ist eines der größten Projekte. Bei einer Prüfung muss die Buchhaltung wissen, was für Unterlagen vorzulegen sind. Diese Unterlagen anzufordern ist die Aufgabe des Obmannes.

Hr. Haider Christoph: Die Unterlagen waren alle vorhanden. Hr. Ettl teilte mit, dass er kein Interesse hat, diese Prüfung durchzuführen.

Hr. Wassermair Johannes: Egal, ob was behandelt wird oder nicht, es gehört im Bericht vermerkt.

AL Rathmayr: Sie möchte zur Aufklärung sagen, dass Bericht und Protokoll unterschiedliche Sachen sind und im Protokoll ist es sicher vermerkt.

ENDE TOP 3.1.

3.2. Nachtragsvoranschlag 2013 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund einiger Überschreitungen beim Voranschlag 2013 war es notwendig einen Nachtragsvoranschlag auszuarbeiten.

Die wesentlichen Abweichungen wurden seitens der Buchhaltung begründet.

Der Voranschlag inklusive Nachtrag für den OH beläuft sich einnahmenseitig auf € 4.210.200,00, ausgabenseitig auf € 4.082.700,00. Das ergibt einen Überschuss von € 127.500,00. Dieser Überschuss begründet sich hauptsächlich in der Übernahme des Überschusses aus dem Rechnungsabschluss 2012 (€ 110.294,95) und in der Senkung der SHV-Umlage von 29,35% (von der Finanzkraft 2011) im VA 2013 auf 25,39% im NVA 2013 (Ausgabenminderung von rd. € 88.400,00).

Angesichts der Tatsache, dass, sollten keine BZ-Mittel bewilligt werden, die Gemeinde 50% der durch Hochwasserschäden entstanden Kosten selbst zu tragen haben wird, sollte der ordentliche Überschuss im NVA 2013 jedoch nicht für neue Investitionen verplant werden.

Der Abgang in AOH von € 103.600,00 setzt sich zusammen aus noch zu erwartenden BZ-Mitteln und Darlehenszuzählungen. Eine genaue Erläuterung findet sich im Bericht zum NVA 2013.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Bei der Fraktionssitzung wurde festgestellt, dass der Querschnitt fehlt. Dieser wurde bereits nachgereicht. Der Schuldennachweis war falsch. Dies wurde auch bereits berichtigt.

Sie wird daher zustimmen.

Fr. Schnell: Sie möchte den Punkt Essen auf Rädern kritisieren. Im Vorjahr gab es einen Abgang von € 600,- und jetzt sind es € 4.200,-. Sie hat mit Hartkirchen gesprochen. Diese haben 2 Preise und sie möchte, dass dies nochmals verhandelt wird. Hartkirchen ist fähig, mit zwei Tarifen kostendeckend zu arbeiten und das wünscht sie sich auch in Aschach.

Hr. Vizebgm. Achleitner: Bei der nächsten Sozialausschusssitzung wird dies behandelt werden.

Hr. Weichselbaumer: Der Nachtrag ist eine Momentaufnahme. Jetzt zu schließen, wie hoch der Abgang bei Essen auf Räder am Jahresende ist, ist zu verfrüht.

Der Überschuss kommt auch von der Senkung der SHV Umlage. Dies kann sich jedoch wieder ändern.

Bei Budgetwünschen für das kommende Jahr, sollte man vorsichtig sein.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2013 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Schnell enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.2.

4. Nachwahlen der SPÖ

4.1. Obmann für den Schulausschuss

4.2. Mitglied/Ersatzmitglied für den Schulausschuss

Auf Wunsch der SPÖ-Fraktion soll ein Obmann-Wechsel im Schulausschuss erfolgen. Es hat nun ein Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion zu erfolgen. Wahlvorschläge im Sinne der §§ 25 bis 27 sind nur gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit jener Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet sind, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt ist.

Für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

Der Wahlvorschlag der Fraktion ist vom Bürgermeister auf seine Gültigkeit zu prüfen. Anschließend ist über den Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion geheim abzustimmen außer die Fraktion beschließt einstimmig eine offene Abstimmung.

Antrag der SPÖ-Fraktion:

Als neuer Schulausschussobmann wird Herr Groiss Dietmar jun. vorgeschlagen.

Als neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied für den Schulausschuss wird Herr Achleitner Rudolf vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Über den Antrag wird offen abgestimmt.

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4

5. Beschluss einer Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien.

Bericht des Vorsitzenden:

Das Anti-Atom Komitee aus Freistadt ist mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, eine Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Viele OÖ Gemeinden in den Bezirken Freistadt, Urfahr-Umgebung, Rohrbach und Perg haben diese Resolution beschlossen, die sich auf die Umsetzung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 13. November 2012 bezieht, die von SPÖ, ÖVP, den Grünen und der FPÖ eingebracht und vom BZÖ unterstützt wurde.

Das Anti Atom Komitee ersucht nun auch die Gemeinden in den anderen Bezirken, diese Petition zu unterstützen und im Gemeinderat ebenfalls eine entsprechende Resolution zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 5

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde

.....

gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien

Der Gemeinderat der Gemeinde fordert die Oö. Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträger zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung von Atommüllendlager in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012 nicht geduldet und strikt abgelehnt werden.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Einer der möglichen Standorte ist der Truppenübungsplatz Boletice, welcher nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt. Als weitere Standorte für ein Atommüllendlager stehen die Orte: Lodherov, Bozejovice, Budisov, Lubenec, Rohoza und Hradiste zur Diskussion. Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Oberösterreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der oberösterreichischen Bevölkerung. In beiden Werken wurden erst kürzlich bei Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Das zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein oder mehrere Atommüllendlager errichtet werden sollen, ist nicht zu akzeptieren. Die Belastung für Oberösterreich und seine zukünftigen Generationen mit der riskanten Technologie der Atomkraft muss verhindert werden.

....., am.....

(Der Bürgermeister)

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 13. November 2012

betreffend die konsequenten Umsetzung der österreicherischen Anti-Atompolitik mit dem Ziel eines europaweit raschest möglichen Ausstiegs aus der Kernenergie

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden ersucht, die Intention der Petition „Abschalten! Jetzt!“, eingebracht von den Klubobleuten von SPÖ, ÖVP, den Grünen und der FPÖ und unterstützt vom BZÖ aufzugreifen, sowie sich zur Durchsetzung des „Gemeinsamen Österreicherischen Aktionsplans Internationales Umdenken von der Kernenergie“ für folgende Punkte einzusetzen:

- Sofortige Abschaltung aller Reaktoren unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, die aufgrund ihres Alters, ihrer Bauart, ihrer Lage oder ihres Zustandes als besonders gefährlich im Sinne eines von ihnen ausgehenden Risikos für Bevölkerung und Umwelt eingestuft wurden;
- Weiterhin politischen Druck auf Länder ausüben, die planen ein Kernkraftwerk zu bauen, auszubauen oder zu erneuern und Österreich nur mangelhaft darüber informieren; falls kein Ergebnis erzielt werden kann, Prüfung und Inanspruchnahme sämtlicher zur Verfügung stehender Rechtsmittel;
- Einleitung und Weiterführung des ehest möglichen Ausstiegs aus der Kernenergie im gesamteuropäischen Kontext in Kooperation mit den anderen nuklearkritischen Staaten innerhalb und außerhalb der EU;
- Alle Möglichkeiten zur Einberufung einer Euratom-Vertragsrevisionskonferenz mit dem Ziel eines Atomausstieges auszuschöpfen;
- Unterstützung europäischer Initiativen sowie weitere Forcierung, Entwicklung und Finanzierung nationaler Instrumente zur Steigerung der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energien;
- Auf europäischer Ebene nichts unversucht lassen, um zu Kostenwahrheit zu gelangen und nach Möglichkeit die Kosten für die Endlagerung dem Atomstrom einzupreisen;
- Initiierung und Weiterverfolgung der für den Ausstieg notwendigen Diskussionsprozesse in allen relevanten EU-Gremien und anderen Foren;
- Auf europäischer Ebene nichts unversucht lassen, um den Vorstoß einiger europäischer Staaten EU-Subventionen für den Ausbau der Kernenergie zu ermöglichen, zu verhindern;
- Weiterhin Sicherstellung von Nuklearanlagenüberprüfungen im Rahmen der Stresstests unter Einbindung auch österreicherischer Experten;
- Sicherstellung einer transparenten Möglichkeit auch für Nicht- Regierungsorganisationen und Oppositionsparteien zur Stellungnahme bei den Stresstests;
- Einsatz für lückenlose und umfassende Überprüfung sämtlicher Kernkraftwerke in der EU;
- Einsatz für die Entwicklung und Errichtung eines europäischen Nuklearsicherheitssystems;
- Veröffentlichung der Stresstestergebnisse auf europäischer Ebene;

2 von 2 272/E XXIV. GP - EntschlieÙung - Einsatz für weitere Treffen und Beratungen von Ministern aus Staaten, die Kernenergie nicht nutzen, und Übermittlung der Ergebnisse solcher Treffen an den Rat der EU und die Europäische Kommission;

- Einsatz für die Steigerung der Anzahl von Staaten, die an solchen Treffen – auch als Beobachter – teilnehmen;
- Maßnahmen zur Beendigung der indirekten Subventionierung der Kernenergie durch niedrige Versicherungssummen und einheitliche Haftungsregeln für Kernkraftwerke; - Bündelung der Kräfte von Bund und Ländern gegen die Kernenergie und regelmäßige Bund-Länder Koordinationsgespräche auf politischer Ebene und eine transparente Darstellung der Ergebnisse;
- Umsetzung der im IAEA Aktionsplan für Nukleare Sicherheit enthaltenen Elementen unter anderem durch Abhaltung von Seminaren mit internationaler Beteiligung zu Nuklearinformationspolitik;
- Eintreten für die vollständige Anwendung einheitlicher höchster Sicherheitsstandards auf internationaler Ebene;
- Einsatz für verpflichtende, regelmäßige und flächendeckende Überprüfungen der Nuklearen

Sicherheit auf internationaler Ebene; - Verbesserung der Informationsrechte auch durch weitere Abschlüsse von Nuklearinformationsabkommen;

- Weiterhin Nutzung aller EU Rechtsmittel zur möglichst frühzeitigen Information über Nuklearprojekte;
- Hinwirken auf die Europäische Kommission und andere EU Einrichtungen bei der Weitergabe von Daten und Information über mögliche Nuklearprojekte; - Genaue Beobachtung der Entwicklung der nationalen Programme gemäß Richtlinie 2011/70/ Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der koordinierte Einsatz gegen die geplanten grenznahen Endlager, insbesondere in den Nachbarstaaten im Sinne der maximalen Sicherheit für die österreichische Bevölkerung und Umwelt.

6. Allfälliges

- Der Vorsitzende teilt mit, dass die Weihnachtsfeier des Gemeinderates heuer nicht im Anschluss an die letzte Sitzung stattfindet, sondern am 20.12.2013 im GH Loimayr.
- Die Spielgeräte am Sommerberg sind schon längere Zeit bestellt, aber leider dauert die Lieferung sehr lange.
Fr. Dr. Wassermair: Könnte die Amtsleitung ein Mail von dieser Firma an mich weiterleiten ?
AL Rathmayr: Sie hat bereits mehrmals telefonisch urgiert.
Fr. Dr. Wassermair: Sie gibt der AL Rathmayr einmal einen Kurs im Unter-Druck setzen.
- Hr. Vizebgm. Achleitner: Er teilt mit, dass am 15.11.2013 ein Vortrag über praktische Tipps im Pflegealltag stattfindet. Er würde sich über eine rege Teilnahme freuen.
- Hr. Lucan: Er möchte vorweg gleich sagen, dass er dafür ist, dass Herr Einfalt ein Podest auf dem Parkplatz errichtet hat, aber er möchte eine offizielle Genehmigung seitens der Gemeinde haben.
Weiters möchte er wissen, wie weit es mit den Bäumen im Cuba ist?
- AL Rathmayr: Nächste Woche kommt der Baumfräser und dann werden die Bäume gesetzt. Es werden Kugelplatanen gesetzt.
- Fr. Schnell: Sie möchte für die Prüfung der Kanalsanierung 2012/2013, dass folgende Unterlagen vorbereitet werden:
Für die Planungsarbeiten: Diese wurden in der GMR Sitzung am 7.11.2011 an die Fa. Machowetz vergeben (132.793) für Entschädigung, Planung und Bauaufsicht. Hier gehören die Rechnungen herausgesucht.
Für die Vergabe der Arbeiten der Kanalsanierung: Diese wurden in der GMR Sitzung am 26.3.2012 an die Fa. Swietelsky-Faber (974.939,95) vergeben.
Dazu die Endabrechnungen und der Endbericht der Fa. Machowetz, ob dies alles geschehen ist laut Ausschreibung.
Danach gehört alles gegenüber gestellt und geprüft. Auch die Unterlagen von der Darlehensaufnahme gehören dazu.

ENDE TOP 6

